

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1854)

**Artikel:** Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415918>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Resultat  
der  
Staatsverwaltung  
im Jahr 1854.

Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

Mit dem 1. Juni 1854 begann eine neue Verwaltungsperiode. Nachdem der für dieselbe neu gewählte Große Rath sich constituiert hatte, schritt er verfassungsgemäß zur Wahl eines neuen Regierungsrathes und übertrug das Präsidium dieser Behörde für das erste Jahr der neuen Verwaltungsperiode dem Herrn Eduard Blösch. Zu seinem Vicepräsidenten erwählte der Regierungsrath den Herrn Jakob Stämpfli.

I. Verhältnisse zum Auslande.

Es haben im Jahr 1854 keine Verhandlungen mit fremden Regierungen stattgefunden, bei denen das Präsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

## II. Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

### A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Als Vertreter des Kantons Bern im schweizerischen Ständerathe wurden für das Jahr 1854 vom Großen Rathen neuerdings bestätigt die Herren Oberst Kurz und Gerichtspräsident Boivin. Der Erstere wurde nach seiner Erwählung in den Nationalrath durch Herrn Regierungsrath Stämpfli ersetzt. Im Uebrigen bot der Verkehr mit den Bundesbehörden, soweit er in die Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten fiel, nichts Bemerkenswerthes dar.

### B. Zu den Kantonen insbesondere.

Auch mit andern Kantonsregierungen haben im Laufe des Jahres 1854 keine Verhandlungen stattgefunden, welche dem Geschäftskreise des Präsidiums anheimgefallen wären.

## III. Verhältnisse zum Innern des Kantons.

### A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Unter dieser Rubrik sind einzig zu erwähnen zwei Decrete, von denen das eine die bisherige Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirkes Aarberg abänderte, das andere die Kirchgemeinde Brienz in drei besondere politische Versammlungen trennte. Das erste wurde hervorgerufen durch die im Amtsbezirk Aarberg selbst laut gewordenen Wünsche, das zweite durch die bei Anlaß von stattgehabten Wahlstörungen gewonnene Ueberzeugung, daß die Kirche in Brienz zu klein sei, um sämtliche Stimmberechtigte der Kirchgemeinde zu fassen.

## B. Politische Abstimmungen und Wahlverhandlungen.

Das Jahr 1854 war besonders reich an politischen Wahlverhandlungen. Einerseits nämlich ging am 31. Mai die vierjährige Verwaltungsperiode der kantonalen Behörden zu Ende, andererseits lief mit dem 30. November die dreijährige Wahlperiode des schweizerischen Nationalrathes ab. Infolge dessen wurden die politischen Versammlungen des Kantons zusammenberufen:

- 1) Auf Sonntag den 7. Mai zur Wahl von Mitgliedern des Grossen Rethes;
- 2) Auf Sonntag den 2. Juli zur Wahl von Candidaten für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen, sowie zur Wahl neuer Amtsgerichte;
- 3) Auf Sonntag den 29. October zur Wahl von Mitgliedern in den schweizerischen Nationalrath.

Um erstgenannten Wahltag hatten die eidgenössischen Wahlkreise Jura und Oberland zugleich eine Ersatzwahl in den schweizerischen Nationalrath zu treffen, der erstere infolge Austritts des Herrn Advokaten Moreau in Delsberg, der zweite für den verstorbenen Herrn Major Lohner von Thun, und im Wahlkreise Jura hatte die Verhandlung vom 7. Mai ein definitives Ergebniss, im Oberlande dagegen nicht. Da es jedoch für die Bevölkerung dieses Landestheiles sehr lästig gewesen wäre, bloß zum Zwecke eines zweiten Scrutiniums wieder zusammenzutreten zu müssen, auf der andern Seite aber die Vornahme dieses Scrutiniums an den für die Vorschläge und Wahlen der Bezirksbeamten festgestellten Wahltagen (2. Juli) überflüssig erschien, weil auf diesen Zeitpunkt die ordentliche Session der schweizerischen Räthe voraussichtlich bereits ihrem Ende entgegen ging, so wurde im Einverständniß mit dem Tit. Bundesrath die Ersatzwahl im Oberlande unbeendigt gelassen.

Am dritten der obenbezeichneten Wahltagen wurde neben der Wahl der Nationalratsmitglieder die alljährlich im Herbst stattfindende Erneuerung der kantonalen Geschwornen und gleichzeitig, da die Erneuerung des Bundesrates auch diejenige des Bundesgerichts und der schweizerischen Assisen nach sich zieht, die Wahl der eidgenössischen Geschwornen vorgenommen.

Da übrigens an sämtlichen drei Wahltagen die Wahlen, die in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmen waren, nicht überall zu einem definitiven Ergebnis führten, auch einige Wahlablehnungen und Doppelwahlen stattgefunden hatten, endlich dann die Mitglieder des Grossen Rethes, welche zu Staatsbeamten erwählt worden, in dieser Behörde zu ersetzen waren, so mussten in den betreffenden Kreisen theils zweite Scrutinien, theils Ersatzwahlen veranstaltet werden, so auf den 21. Mai in 24 Wahlkreisen für die Wahl von 35 Grossräthen, auf den 9. Juli in 21 Amtsbezirken für die Vorschläge von Bezirksbeamten und die Wahl von Amtsrätern, auf den 12. November in vier Wahlkreisen für mehrere Nationalratswahlen. Im Wahlkreise Mittelland musste sogar, da nach dem eidgenössischen Wahlgesetze das zweite Scrutinium bei Nationalratswahlen ein ganz freies ist und erst im dritten die relative Mehrheit entscheidet, ein solches auf den 19. November angeordnet werden.

Man darf sich nicht darüber wundern, daß die stimmfähigen Bürger der stets sich wiederholenden Wahlverhandlungen am Ende überdrüssig wurden und daß die späteren Versammlungen, ungeachtet der Besuch derselben obligatorisch war, verhältnismässig sehr schwach besucht waren. — An einzelnen Orten war jedoch die Zahl der Wähler so gering, daß man zur Annahme geführt werden mußte, die gesetzlichen Vorschriften über die obligatorische Stimmgebung werden dort entweder gar nicht oder wenigstens sehr lax gehandhabt. So waren, um nur Ein Beispiel anzuführen, die politischen Versammlungen des Amtsbezirks Schwarzenburg am 29.

Oktober im Ganzen bloß von 240 Wählern besucht, während an den Grossrathswahlen vom 7. Mai sich 1452 Stimmberechtigte betheiligt hatten. Bei den zwei folgenden Scrutinien war der Besuch der Wahlversammlungen noch geringer. Der Regierungsrath fand sich dadurch veranlaßt, den Regierungsstatthaltern in einem Kreisschreiben zu empfehlen, genau darüber zu wachen, daß die Bestimmungen in Betreff der obligatorischen Stimmgebung strenge gehandhabt werden. Gleichzeitig wurde aus Anlaß von Zweifeln, welche sich erhoben hatten, das Verfahren auseinander gesetzt, welches nach dem Gesetze einzuschlagen sei, wenn Stimmberechtigte, die ihr Ausbleiben von einer Wahlversammlung nicht genügend entschuldigt haben, sich weigern, die festgesetzte Buße freiwillig zu bezahlen.

Was den Verlauf der Wahlverhandlungen anbelangt, so gaben diejenigen vom 7. Mai, wie es bei der damaligen Aufregung im Kanton kaum anders erwartet werden konnte, zu vielfachen Beschwerden und Einsprachen Anlaß. Der Regierungsrath erstattete darüber dem neuen Grossen Rath bei seinem ersten Zusammentritt ausführlich Bericht. Ihre Erledigung fand die Angelegenheit in den Beschlüssen, welche der Große Rath zum Zwecke der Verständigung der politischen Parteien fasste. Die späteren Wahlverhandlungen hatten einen ruhigen Verlauf, und wurden von keiner Seite angefochten.

#### C. Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei.

In dieser Beziehung ist keine Verfügung getroffen worden, welche Erwähnung verdient.

#### D. Höhere Staats sicherheit.

Trotz der großen Aufregung der Gemüther, welche aus Anlaß der Grossrathswahlen im Frühling herrschte, wurde die

öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört; auch während des übrigen Theiles des Jahres trat die Nothwendigkeit außerordentlicher Polizeimaßregeln nicht ein.

## **Direktion des Innern.**

### **Gemeinde wesen.**

Die Wirkungen des neuen Gemeindegesetzes, welche schon im vorhergehenden Jahre durch eine eingreifende Reorganisation der Gemeinden einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung derselben ausübten, äußerten sich im Berichtjahre hauptsächlich in einer andern Richtung, nämlich durch die Vollziehung des §. 42 des Gemeindegesetzes, betreffend die amtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter. Das Gesetz vom 10. Oktober 1853 hatte sämmtlichen Gemeinden und Gemeindekorporationen des Kantons die Frist eines Jahres zu diesem Zwecke eingeräumt, und da bei deren Ablauf (1. November 1854) nur in wenigen Gemeinden diese wichtige Operation zum Abschluß gelangt, in der großen Mehrzahl derselben noch gar nicht Hand an's Werk gelegt, oder die betreffenden Verhandlungen wenigstens nicht zur Einsicht der Staatsbehörden gelangt waren, so erließ der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern ein Kreisschreiben an sämmtliche Regierungsstatthalter, worin den Schwierigkeiten, welche sich hie und da entgegenstellen mochten, Rechnung getragen und den im Rückstande befindlichen Gemeinden und Korporationen noch eine Frist bis zum 1. Mai 1855 eingeräumt wurde, verbunden mit der ernsten